

ASP-Biosicherheitskontrolle

für Betriebe mit Stallhaltung mit oder ohne Auslauf und mit mehr als 5 Sauenplätzen und/oder mehr als 30 Mastplätzen



auf Basis der Schweinegesundheitsverordnung BGBl. II Nr. 406/2016

Kontrollorgan:

Datum: Uhrzeit: von bis

Anwesende Personen:

Allgemeine Angaben

Angaben zum Tierhalter / zur Tierhalterin

LFBiS:	Anrede, Titel:
Vorname:	Familienname:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:

Ort der Tierhaltung (wenn abweichend von der Wohnadresse)

Straße:		Hausnummer:
PLZ:	Ort:	

Angaben zu den gehaltenen Schweinen und Produktionseinheiten

Zuchtschweine (inkl. Eber)		Mastschweine		Aufzuchttiere (inkl. Ferkel)	
Anzahl		Anzahl		Anzahl	
Auflistung der Produktionseinheiten:					

Erläuterungen zu den allgemeinen Anforderungen

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A3	Aufzeichnungen zu allen Ein- und Ausstellungen mit Angabe von Verbringungsdatum, der Kontaktbetriebe, Tierkategorie und Stückzahl vorliegen. Auch erfüllt, wenn ein einzelbetrieblicher Einstieg in die VIS-Datenbank möglich ist.
A3	Aufzeichnungen der Fahrten mit Angabe des Verbringungsdatums sowie des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges, auf dem die Tiere transportiert wurden, vorliegen. Diese sind mindestens ein Jahr lang in geordneter Form aufzubewahren.
A3	Eigentransportmittel nach jedem Tiertransport trocken oder nass gereinigt worden sind. Falls eine Desinfektion erforderlich ist, muss davor eine Nassreinigung erfolgen.
A4	eine schriftliche Vereinbarung zur Bestandsbetreuung liegt vor; siehe A5
A5	Name, Berufssitz und schriftliche Zustimmungserklärung der Betreuungstierärztin / des Betreuungstierarztes bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt oder im Rahmen der jährlichen Betriebserhebung an den TGD gemeldet wurden.
	die Betreuungstierärztin / der Betreuungstierarzt die genannten Untersuchungen und Maßnahmen im Bestandsregister dokumentiert.
A6	bei Vorliegen von einem der beschriebenen Punkte die Betreuungstierärztin / der Betreuungstierarzt verständigt wird.
A7	betriebseigene Aufzeichnungen vorliegen.

HB ¹	Allgemeine Anforderungen	ja	nein
A3	Sämtliche Ein- und Ausstellungen werden kontrolliert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A3	Aufzeichnungen über verwendete Transportmittel sind vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A3	Eigentransportmittel werden bei Verwendung gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A4	Tierärztliche Bestandsbetreuung vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A5	Vereinbarung bzgl. Bestandsbetreuung mit Betreuungstierärztin /Betreuungstierarzt besteht und wurde bekanntgegeben	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Die Bestandsbetreuung umfasst die tierärztliche Beratung und die klinische Untersuchung der Schweine Im Bestandsverzeichnis sind <ul style="list-style-type: none"> • das Datum der tierärztlichen Untersuchung inkl. Ergebnis • weitere Untersuchungen und deren Ergebnis sowie • durchgeführte Maßnahmen dokumentiert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A6	Bei <ul style="list-style-type: none"> • gehäuftem Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe • gehäuftem Auftreten von Kümmerern • gehäuftem fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5°C in einem Stall oder einer Gruppe • Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe sowie • erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung wird unverzüglich die Betreuungstierärztin / der Betreuungstierarzt verständigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A7	Dokumentation von <ul style="list-style-type: none"> • Belegungsdatum • Nachweis über verwendeten Eber oder Herkunft des verwendeten Samens • Umrauschen • Aborten • Wurfgröße • Lebendgeborene Ferkel / Wurf • Totgeburten • Aufgezogene Ferkel je Wurf bis zum Absetzen • Zahl der Saugferkelverluste • tägliche Todesfälle 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

¹HB = Handbuch; die Nummerierung entspricht derer des Handbuchs der Schweinegesundheitskommission zur Schweinegesundheits-Verordnung.

Erläuterungen zu besondere Anforderungen gemäß Anhang 1

Abschnitt I - Bauliche Voraussetzungen

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A8	der Stall sowie die dazugehörenden Nebenräume sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand befinden.
A9	Sicherungsvorrichtungen beim Stallgebäude gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren vorhanden sind.
A10	ein Schild mit der Aufschrift „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden ist.
A13	die Oberflächen abwaschbar und keine offensichtlichen Verstecke für Schädner vorhanden sind.
A11	Türen und Gitter sowie sonstige Begrenzungen in einem Zustand sind, dass sie von den Tieren nicht durchbrochen oder überwunden werden können.
	Die Anforderungen für Auslaufhaltungen sind erfüllt, wenn
A12	die Türen und Gitter sowie sonstige Begrenzungen in einem Zustand sind, dass sie von den Tieren nicht durchbrochen oder überwunden werden können. Der direkte Kontakt zu Wildschweinen muss sicher unterbunden werden. Dies kann durch eine komplett geschlossene Wand oder eine doppelte Einfriedung erfolgen. Jedenfalls erfüllt bei einer fundamentierten, dichten Umfriedung (z.B. Mauer, dichte Wand) mit einer Mindesthöhe von 1,50 m.
A10	ein Schild mit der Aufschrift „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden ist.

Abschnitt II - Anforderungen an den Betrieb

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A14	betriebsfremde Personen nur nach Abstimmung mit dem Tierhalter den Stall und die sonstigen Aufenthaltsorte der Schweine betreten können.
A15	eine ausreichend helle Beleuchtung für die Tierkontrolle gegeben ist.
A16	ein Wasserabfluss vorhanden ist. Außerdem müssen Einrichtungen, an denen das Schuhwerk gereinigt und desinfiziert werden kann, vorhanden sein.

Besondere Anforderungen gemäß Anhang 1

Abschnitt I - Bauliche Voraussetzungen

HB	Anforderung	ja	nein
A8	Stall und Nebenräume befinden sich in einem guten Zustand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A9	Ein- / Ausgänge der Stallgebäude sind gegen unbefugten Zutritt gesichert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A10	Schild beim Stall mit dem Hinweis „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A13	Stall / Nebenräume / Einrichtungen erlauben die Reinigung und Desinfektion sowie eine Schadnagerbekämpfung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A11	Der Stall ist derart eingerichtet, dass Schweine nicht entweichen können	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anforderungen für Auslaufhaltungen			
A12	Umfriedung unterbindet Entweichen der Schweine ebenso wie ein Eindringen und den direkten Kontakt von Haus- und Wildschweinen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A10	Schild beim Auslauf mit dem Hinweis “Wertvoller Schweinebestand – Unbefugtes Betreten und Füttern verboten“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Abschnitt II - Anforderungen an den Betrieb

HB	Anforderung	ja	nein
A14	Betriebsfremde Personen betreten den Stall nur mit Erlaubnis	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A15	Stall und Nebenräume können jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A16	Im Stall oder in den dazugehörigen Nebenräumen besteht die Möglichkeit für Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Erläuterungen zu den besonderen Anforderungen gemäß Anhang 2

Abschnitt I - Bauliche Voraussetzungen

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A17	sich die stallnahe Umkleidemöglichkeit in einem Gebäude innerhalb des Hofverbandes befindet und über ein Handwaschbecken, einen Wasseranschluss mit Abfluss und eine Aufbewahrungsmöglichkeit zur getrennten Aufbewahrung von Straßen- bzw. stalleigener Schutzkleidung, inkl. Schuhwerk verfügt.
A18	stallnahe ein Wasserschlauch oder eine Stiefelwaschanlage mit zusätzlichen Desinfektionswannen oder Desinfektionsmatten zur Verfügung stehen.
A19	die Futtermittel in Räumen (z.B. Futterkammer) oder Behältern (z.B. Futterwagen, Silos, Futtersäcken, Big-Bags etc.) gelagert werden.
A20	Rampen oder sonstige Möglichkeiten zum Verladen der abzuholenden Schweine vorhanden sind. Eine Vorrichtung gilt dann als „geeignet“, wenn das Zurücklaufen von Schweinen, die sich schon am Transportfahrzeug befunden haben, in den unmittelbaren Tierbereich erfolgreich verhindert wird (z.B. auch am Zentralgang, wenn die Türen zu den Abteilen verschlossen sind). Es kann sich dabei auch um Rücklaufschutztüren handeln.
A20	zur Reinigung des Transportfahrzeuges zumindest ein Wasseranschluss (z.B. Wasserschlauch) sowie Besen, Schaufel und Schubkarre vorhanden sind. Für die Desinfektion müssen geeignete Behältnisse (z.B. Gießkannen oder Handspritzern) zum Ausbringen der Desinfektionsmittellösungen vorhanden sein.
A21	ein geschlossener Behälter oder ein befestigter Platz und eine Abdeckung vorhanden sind.
A22	ausreichend Lagerkapazität zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen zur Verfügung steht.
A23	Nutzung als Isolierstall: Mindestanforderung Isolierstall für Zuchttiere: separates Stallabteil, das getrennt von den übrigen Stallungen zugänglich und zu bewirtschaften ist. Nutzung als Krankenstall: Absonderung kranker Tiere: Der Betrieb muss gem. Tierschutzgesetz über eine Krankenbucht verfügen.
A24	Schutzkleidung und notwendige Gerätschaften einzig für den Isolierstall vorhanden sind.

Betriebsablauf

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A25	Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung verwendet wird.
A26	Einwegkleidung oder betriebseigene und gereinigte Schutzkleidung vorhanden ist.
A27	Für die wildschweinsichere Lagerung sämtlicher Futtermittel (auch Silagen) sowie von Einstreu gibt es mehrere Möglichkeiten. Neben einer ohnehin wildschweinesicheren Lagerung z.B. im Hochsilo kann das Futtermittel- und Einstreulager auch eingezäunt werden. Die Umzäunung muss bei Lagerung von Einstreu baugleich mit der inneren Umzäunung von Ausläufen (Elektrozaun, zumindest 3 Litzen) gestaltet werden. Bei Futterlagern ist zumindest ein Zaun mit 1,5 m Höhe erforderlich. Der Abstand von Zaun zu Futtermitteln bzw. Einstreu muss ebenfalls mindestens einen Meter betragen, bei Errichtung einer Mauer ist auf der Innenseite kein Mindestabstand erforderlich. Der Futterlagerplatz ist sauber zu halten. Futterreste im ungeschützten Bereich (außerhalb der Umzäunung) sind unverzüglich zu entfernen, damit keine Wildschweine angelockt werden.
A28	eine Bestandsdokumentation vorliegt. Dabei gilt auch die Erfassung in einem Managementprogramm (z.B. Sauenplaner, Mastauswertungsprogramm).

Besondere Anforderungen gemäß Anhang 2

Abschnitt I - Bauliche Voraussetzungen

HB	Anforderung	ja	nein
A17	Stallnahe Möglichkeit zum Umkleiden mit zumindest <ul style="list-style-type: none"> • einem Handwaschbecken • einem Wasseranschluss mit Abfluss und • einer Möglichkeit zur Trennung von Straßen- und Stallkleidung inkl. Schuhwerk 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A18	Stallnahe Möglichkeit für Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A19	Räume/Behälter zur Lagerung von Futter sind vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A20	Geeignete Einrichtungen zum Verladen von Schweinen sind vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A20	Geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen sind vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A21	Es gibt geeignete Möglichkeiten zur Aufbewahrung verendeter Schweine <ul style="list-style-type: none"> • Gegen unbefugten Zugriff gesichert • Eindringen von Schädigern, Wildtieren, Haustieren wird verhindert • Leicht zu reinigen und desinfizieren • Behälter können möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A22	Dung- und Güllelagerkapazität von mind. 8 Wochen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A23	Ausreichend großer Isolierstall ist vorhanden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A24	Schutzkleidung, Gegenstände und Gerätschaften aus dem Isolierstall werden nicht in anderen Abteilen verwendet <i>Dies gilt nicht für Großgeräte zur Reinigung und Desinfektion. Diese Geräte dürfen in anderen Betrieben nur dann verwendet werden, wenn sie vor dem Verbringen gereinigt und desinfiziert worden sind.</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Abschnitt II - Betriebsablauf

HB	Anforderung	ja	nein
A25	Betriebsfremde Personen betreten den Stall nur in Schutzkleidung und legen die Schutzkleidung nach dem Verlassen der Stallungen wieder ab.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A26	Es ist ausreichend saubere betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung vorhanden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A27	Futter und Einstreu werden vor Wildschweinen geschützt gelagert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A28	Es erfolgt eine tägliche Aktualisierung des Bestandsregisters (siehe auch A7)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Abschnitt III - Reinigung und Desinfektion

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A29	nach jeder Ein- oder Ausstallung von Schweinen die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz, sowie zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände und der verwendeten Fahrzeuge gereinigt werden. Besenreinheit muss mindestens gewährleistet sein.
A30	betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig gereinigt werden. Besenreinheit muss mindestens gewährleistet sein.
A31	Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.
A32	im Anlassfall, jedoch mindestens einmal jährlich eine planmäßige und wirkungsvolle Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird.
A33	der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt werden.
A34	Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, und Schuhwerk regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt werden. Einwegschutzkleidung wird nach dem Gebrauch unschädlich entsorgt.
A35	eine durch den Amts- oder Betreuungstierarzt angeordnete Desinfektionsmaßnahme in Anschluss an eine Reinigung nachweislich durchgeführt wird.
A36	Ställe und Gerätschaften nachweislich in regelmäßigen Abständen desinfiziert werden.

Abschnitt IV - Isolierung und Transport

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A37	Zuchtschweine, die eingestellt werden, mindestens drei Wochen lang im Isolierstall des einstellenden Betriebes gehalten werden. Werden während dieser Zeit weitere Schweine in den Isolierstall eingestellt, verlängert sich diese Zeit für alle Tiere so weit, bis das zuletzt eingestellte mindestens drei Wochen lang im Isolierstall gehalten wird.
A38	aus dem Isolierstall nur Tiere verbracht werden, welche frei sind von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten, zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung.
A39	Tiere nur mit zuvor gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden, und wenn bei Sammeltransporten – einschließlich Verbringungen zum Schlachthof – die Reinigung und allfällige Desinfektion vor der ersten Beladung erfolgt ist.
A40	bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere nicht in den Stall zurücklaufen können und ein direkter Kontakt zu den am Betrieb verbleibenden Tieren vermieden werden kann.

Abschnitt III - Reinigung und Desinfektion

HB	Anforderung	ja	nein
A29	Reinigung der benötigten Gerätschaften und des Verladeplatzes nach jeder Ein- und Ausstallung. Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung wird der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A30	Betriebseigene Fahrzeuge werden unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig gereinigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A31	Bei gemeinsamer Nutzung von Gegenständen/Fahrzeugen/Maschinen mit anderen schweinehaltenden Betrieben erfolgt die Reinigung und Desinfektion am abgebenden Betrieb	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A32	Im Anlassfall, jedoch mind. 1x jährlich wird eine planmäßige und wirkungsvolle Schädnerbekämpfung durchgeführt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A33	Raum/Behälter/Einrichtung zur Kadaverlagerung wird nach jeder Entleerung umgehend gereinigt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A34	Schutzkleidung: <ul style="list-style-type: none"> • betriebseigene Mehrwegkleidung und Schuhwerk wird regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt • gebrauchte Einwegkleidung wird unschädlich entsorgt 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A35	Geeignete Desinfektionsmaßnahmen werden in allen Bereichen bei Bedarf im Anschluss an die Reinigung durchgeführt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A36	Die Ställe und eingesetzten Gerätschaften werden in regelmäßigen Abständen desinfiziert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Abschnitt IV - Isolierung und Transport

HB	Anforderung	ja	nein
A37	Zugekaufte Zuchtschweine werden mindestens 3 Wochen im Isolierstall gehalten. Es erfolgt eine Anpassung der Quarantänezeit, wenn neue Tiere zugestellt werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A38	Es werden nur gesunde Tiere in den Altbestand eingegliedert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A39	Tiere werden nur in gereinigten und ggf. desinfizierten Fahrzeugen transportiert; bei Sammeltransporten erfolgt die Reinigung und allfällige Desinfektion vor der ersten Beladung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
A40	Bereits verladene Tiere können nicht in den Stall zurücklaufen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Zusätzliche Anforderungen gem. DB 2014/709, RL 2002/60 und Wildschweine-Schweinepest-VO

Klinische Untersuchung gem. Merkblatt	ja	nein
Klinische Untersuchung und Messung der inneren Körpertemperatur Anzahl der untersuchten Schweine: o.B.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Dokumentation der Auffälligkeiten und der weiteren Maßnahmen:		
Zusätzliche Anforderungen gem. RL 2002/60 und Wildschweine-Schweinepest-VO	ja	nein
Alle Schweine im Betrieb sind in ihren Stallungen oder an einem anderen Ort, der ihre Isolierung von Wildschweinen ermöglicht.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wildschweine haben keinen Zugang zu Materialien, die danach mit den im Betrieb gehaltenen Schweinen in Berührung kommen könnten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Angemessene Desinfektions- und erforderlichenfalls Entwesungsmaßnahmen beim Betreten und Verlassen der Schweineställe und des Betriebs.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Alle Personen, die mit Wildschweinen in Kontakt kommen, halten angemessene Hygienemaßnahmen ein.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Untersuchung aller verendeten oder kranken Schweine des Betriebes, die Symptome der ASP aufweisen, auf ASP.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Teile von erlegt oder verendet aufgefundenen Wildschweinen sowie Material oder Ausrüstung, die mit dem ASP-Virus kontaminiert sein könnten, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

<input type="checkbox"/>	Erfüllt*	
<input type="checkbox"/>	Nicht erfüllt	
Art**	Maßnahmen	Frist zur Behebung

*) „Erfüllt“ ist nur anzukreuzen, **wenn der Betrieb SÄMTLICHE Punkte erfüllt** bzw. vorhandene Mängel bei der Vor-Ort-Kontrolle behoben werden konnten.

***) Art des Mangels: D...Dokumentationsmangel, B...Biosicherheitsmangel, T...Tierschutzmangel, A...Anderer Mangel

.....
Datum

.....
Unterschrift Kontrollorgan

.....
Unterschrift Betriebsverantwortliche/r